



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 11

Donnerstag, 14. August 2008

48. Jahrgang

### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Herrn Johann Friedl

Regierungsangestellter i. R.

der am 12. Juli 2008 im Alter von 81 Jahren verstorben ist. Herr Friedl war von 1971 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1988 bei der Regierung von Niederbayern als Registrator tätig und hat sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit ausgezeichnet. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Johann Friedl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 14. Juli 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Herrn Johann Haneffner

Regierungsangestellter i. R.

der am 17. Juli 2008 im Alter von 74 Jahren verstorben ist. Herr Haneffner war von 1975 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1997 bei der Regierung von Niederbayern in der Ortsplanungsstelle tätig und hat sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit ausgezeichnet. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Johann Haneffner stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 22. Juli 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe ..... S. 107

#### Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ... S. 108

#### Kommunalverwaltung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling ..... S. 109

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe ..... S. 109

Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis ..... S. 111

1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen, Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts, des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald ..... S. 113

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald . S. 113

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2008 ..... S. 113

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe ..... S. 114

Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis ..... S. 116

#### Landes- und Regionalplanung

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Donau-Wald ..... S. 118

#### Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K; Bildung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Trockenbaumonteur“ ab der Jahrgangsstufe 11 an der Staatlichen Berufsschule Pfarrkirchen; Verordnung der Regierung von Niederbayern Vom 23. Juli 2008, Nr. 44-5204/891 ..... S. 122

#### Wirtschaftsverwaltung

Vollzug des Sachverständigengesetzes ..... S. 122

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung ..... S. 122

## Energiewirtschaftsrecht

21-3321-13

### Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 110-kV-Freileitung Perlesreut-Freyung zu sanieren.

Gegenstand der Maßnahme ist im Wesentlichen die Erneuerung der Masten Nrn. 17, 18, 20, 22 und 24.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 30. Juli 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) und des Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 22. März 2005 (RABI NB 05 S. 43) wie folgt geändert:

#### § 1

1. In § 1 werden die Betragsangaben wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird der Betrag „600,00 €“ durch den Betrag „660,00 €“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird der Betrag „300,00 €“ durch den Betrag „320,00 €“ ersetzt.
  - c) In Nr. 3 wird der Betrag „150,00 €“ durch den Betrag „160,00 €“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Betragsangaben wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Betrag „50,00 €“ durch den Betrag „55,00 €“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Betrag „15,00 €“ durch den Betrag „16,50 €“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Plattling, 12. Juni 2008  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

### Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe erlässt aufgrund der §§ 12 und 15 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

#### Entschädigungssatzung:

#### § 1

#### Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.

(3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer Auslagen:

- a) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing eine Pauschale in Höhe von 15,00 € festgesetzt.
- b) Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

(4) <sup>1</sup>Angestellte oder Arbeiter mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3 haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. <sup>2</sup>Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Selbstständig Tätige mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3 erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

<sup>3</sup>Mitglieder der Verbandsversammlung mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

(6) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an Verbandsversammlungen erhalten teilnehmende Bedienstete des Zweckverbandes bzw. des Geschäftsstellenzweckverbandes zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) einen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 € <sup>2</sup>Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

## § 2

### Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 370,00 € brutto.

(2) <sup>1</sup>Zur Abgeltung von Wegstreckenentschädigungen (nach Art. 6 BayRKG) für Besprechungen und Ortstermine usw. im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing sowie für etwaige anfallende Telefongebühren wird eine Pauschalentschädigung von monatlich 40,00 € brutto festgesetzt. <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Wegstrecken- und Telefongebührenpauschale entsprechend gekürzt. <sup>3</sup>Eine Anpassung / Erhöhung der Pauschalentschädigung erfolgt aufgrund nachgewiesener Auslagen.

(3) Für auswärtige Tätigkeit erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes - BayRKG -.

## § 3

### Entschädigung des Stellvertreters

(1) <sup>1</sup>Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,00 € brutto. <sup>2</sup>Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle einer Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten.

(2) Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 2 Abs. 1; die Entschädigung nach Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Pauschalentschädigung für Wegstrecken- und Telefongebühren gemäß § 2 Abs. 2 anteilmäßig für die Zeitdauer der Vertretung.

(4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 4

### Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses nach § 1 Abs. 2 erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die durch die Teilnahme an der Rechnungsprüfung bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 40,00 €

<sup>2</sup>Mit dieser Pauschale ist die durch die Prüfung bedingte Zeitversäumnis von ½ Tag abgegolten.

(3) <sup>1</sup>Sind Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Angestellte oder Arbeiter, so wird auf Antrag ein entstandener Verdienstaufschlag erstattet, soweit dieser durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird. <sup>2</sup>In diesem Falle entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

(4) Werden ehrenamtlich tätige Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses vom Arbeitgeber für die Zeitdauer der Prüfung freigestellt (Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung) entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

## § 5

### Reisekostenentschädigung für Verbandsräte und sonstige bestellte Personen

(1) Verbandsräte nach § 1 Abs. 2 und sonstige bestellte Personen erhalten für die Tätigkeiten, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(2) § 1 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 6

### Auszahlung der Entschädigung

<sup>1</sup>Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind am Ende des Monats zu zahlen. <sup>2</sup>Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. <sup>3</sup>Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

## § 7

### Zeitdauer

<sup>1</sup>Die durch Satzung festgesetzten Entschädigungssätze gelten für die Zeitdauer von sechs Jahren. <sup>2</sup>Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte unverändert.

## § 8

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 18. Juni 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 4. Juni 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1. Oktober 2002 außer Kraft.

Straubing, 19. Juni 2008  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER BUCHBERGGRUPPE

Mühlbauer  
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe;  
Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

**Kostensatzung:**

**§ 1  
Satzungsgegenstand**

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2  
Gebührenhöhe, Gebührenarten**

<sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. <sup>3</sup>Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. <sup>4</sup>Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. Juni 2002 außer Kraft.

Straubing, 19. Juni 2008  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER BUCHBERGGRUPPE

Mühlbauer  
Verbandsvorsitzender

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0 00		<b>Allgemeine Verwaltung</b> <b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 1 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	002	<b>Bescheinigungen</b> Erteilen einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b> Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerung</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 - 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	<b>Niederschriften</b>  <b>Besondere Amtshandlungen</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	021	<b>Hauptverwaltung</b> <b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckbaren Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
	03	<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	<b>Anmahnung rückständiger Beträge</b>	5 bis 150 €
	7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
	70	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	<b>Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang</b>	10 bis 400 €
	701	<b>Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung</b>	10 bis 1.250 €
	702	<b>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701</b>	10 bis 600 €
	703	<b>Verordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung</b>	10 bis 600 €
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	<b>Anordnung der Wassersperre</b>	10 bis 150 €

**1. Satzung  
zur Änderung der Unternehmenssatzung  
für das Kommunalunternehmen,  
Abfallwirtschaft Donau-Wald,  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Aufgrund von Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) wird die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (AKU Donau-Wald) vom 20. Juni 2007 (RABI NB 07, S. 71) wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Anzahl der weiteren Mitglieder von „6“ auf „4“ geändert.
2. In Satz 2 wird die Anzahl der weiteren Mitglieder von „7“ auf „5“ geändert.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 20. Juni 2008  
KOMMUNALUNTERNEHMEN  
ABFALLWIRTSCHAFT DONAU-WALD  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Hans Hansl  
Verbandsvorsitzender  
Kreisrat

**5. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die  
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim  
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI S. 271) und des Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI S. 271), wird die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 2. Dezember 1994 (RABI NB 94 S. 187), geändert mit 1. Änderungssatzung vom 6. Dezember 1996 (RABI NB 97 S. 14), 2. Änderungssatzung vom 27. Juni 1997 (RABI NB 97 S. 132), 3. Änderungssatzung vom 9. Juni 2000 (RABI NB 00 S. 106) und 4. Änderungssatzung vom 28. September 2001 (RABI NB 01 S. 163), wie folgt geändert:

**§ 1**

1. In § 1 Abs. 1 werden die Betragsangaben wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird der Betrag „600,00 €“ durch den Betrag „1.000,00 €“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird der Betrag „100,00 €“ durch den Betrag „125,00 €“ ersetzt.

2. In § 3 werden die Betragsangaben wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „25,-- €“ durch den Betrag „30,00 €“ ersetzt.

b) In Absatz 1 a wird der Betrag „15,-- €“ durch den Betrag „20,00 €“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird der Betrag „25,-- €“ durch den Betrag „30,00 €“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 20. Juni 2008  
ZWECKVERBAND  
ABFALLWIRTSCHAFT DONAU-WALD

Hans Hansl  
Verbandsvorsitzender  
Kreisrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land  
für das Wirtschaftsjahr 2008**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

<sup>1</sup>Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt. <sup>2</sup>Er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	14.918.000 €
und in den Aufwendungen mit	10.643.000 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	5.389.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 750.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung 2008 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2008 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere-Passauer-Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 8. Juli 2008  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
STRAUBING STADT UND LAND

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Entschädigungssatzung  
für den Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Spitzberggruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe erlässt aufgrund der §§ 12 und 15 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Entschädigungssatzung:****§ 1****Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €

(3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer Auslagen:

- a) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing eine Pauschale in Höhe von 15,00 € festgesetzt.
- b) Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

(4) <sup>1</sup>Angestellte oder Arbeiter mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3 haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. <sup>2</sup>Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Selbstständig Tätige mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3 erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

<sup>3</sup>Mitglieder der Verbandsversammlung mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

(6) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an Verbandsversammlungen erhalten teilnehmende Bedienstete des Zweckverbandes bzw. des Geschäftsstellenzweckverbandes zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) einen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 €. <sup>2</sup>Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

**§ 2****Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 280,00 € brutto.

(2) <sup>1</sup>Zur Abgeltung der Wegstreckenentschädigungen (nach Art. 6 BayRKG) für Besprechungen und Ortstermine usw. im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing sowie für etwaige anfallende Telefongebühren wird eine Pauschalentschädigung von monatlich 30,00 € brutto festgesetzt.



<sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Wegstrecken- und Telefongebührenpauschale entsprechend gekürzt.

<sup>3</sup>Eine Anpassung der Pauschalentschädigung erfolgt aufgrund nachgewiesener Auslagen.

(3) Für auswärtige Tätigkeit erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes - BayRKG -.

### **§ 3 Entschädigung des Stellvertreters**

(1) <sup>1</sup>Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 140,00 € brutto.

<sup>2</sup>Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle einer Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten.

(2) Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 2 Abs. 1; die Entschädigung nach Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Pauschalentschädigung für Wegstrecken- und Telefongebühren gemäß § 2 Abs. 2 anteilmäßig für die Zeitdauer der Vertretung.

(4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 4 Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses**

(1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses nach § 1 Abs. 2 erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die durch die Teilnahme an der Rechnungsprüfung bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 60,00 €

<sup>2</sup>Mit dieser Pauschale ist die durch die Prüfung bedingte Zeitversäumnis von ½ Tag abgegolten.

(3) <sup>1</sup>Sind Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Angestellte oder Arbeiter, so wird auf Antrag ein entstandener Verdienstausschlag erstattet, soweit dieser durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird. <sup>2</sup>In diesem Falle entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

(4) Werden ehrenamtlich tätige Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses vom Arbeitgeber für die Zeitdauer der Prüfung freigestellt (Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung) entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

### **§ 5 Reisekostenentschädigung für Verbandsräte und sonstige bestellte Personen**

(1) Verbandsräte nach § 1 Abs. 2 und sonstige bestellte Personen erhalten für die Tätigkeiten, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.

(2) § 1 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 6 Auszahlung der Entschädigung**

<sup>1</sup>Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind am Ende des Monats zu zahlen. <sup>2</sup>Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. <sup>3</sup>Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

### **§ 7 Zeitdauer**

<sup>1</sup>Die durch Satzung festgesetzten Entschädigungssätze gelten für die Zeitdauer von sechs Jahren. <sup>2</sup>Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte unverändert.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 7. Juli 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10. Juni 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. August 2002 außer Kraft.

Straubing, 8. Juli 2008  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER SPITZBERGGGRUPPE

Berger  
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe  
Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

**Kostensatzung:**

**§ 1  
Satzungsgegenstand**

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2  
Gebührenhöhe, Gebührenarten**

<sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. <sup>3</sup>Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. <sup>4</sup>Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juni 2002 außer Kraft.

Straubing, 8. Juli 2008  
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER SPITZBERGGRUPPE

Berger  
Verbandsvorsitzender

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0 00		<b>Allgemeine Verwaltung</b> <b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 1 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	002	<b>Bescheinigungen</b> Erteilen einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b> Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerung</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 - 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	<b>Niederschriften</b> <b>Besondere Amtshandlungen</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	021	<b>Hauptverwaltung</b> <b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckbaren Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
	03	<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	<b>Anmahnung rückständiger Beträge</b>	5 bis 150 €
	7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
	70	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	<b>Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang</b>	10 bis 400 €
701	<b>Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung</b>	10 bis 1.250 €	
702	<b>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701</b>	10 bis 600 €	
703	<b>Verordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung</b>	10 bis 600 €	
8	<b>Wasserversorgung</b>		
810	<b>Anordnung der Wassersperre</b>	10 bis 150 €	

## Landes- und Regionalplanung

24-8163

(GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Verordnung:

### Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Donau-Wald

#### § 1

Bekanntmachung vom 1. August 2008

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 BayLplG folgende

#### Bekanntmachung:

##### I.

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 8. April 2008 die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkraft-Tretens bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. E 08, Gartengebäude) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt und kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landshut, 1. August 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

##### II.

#### Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald Vom 8. Juli 2008

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004

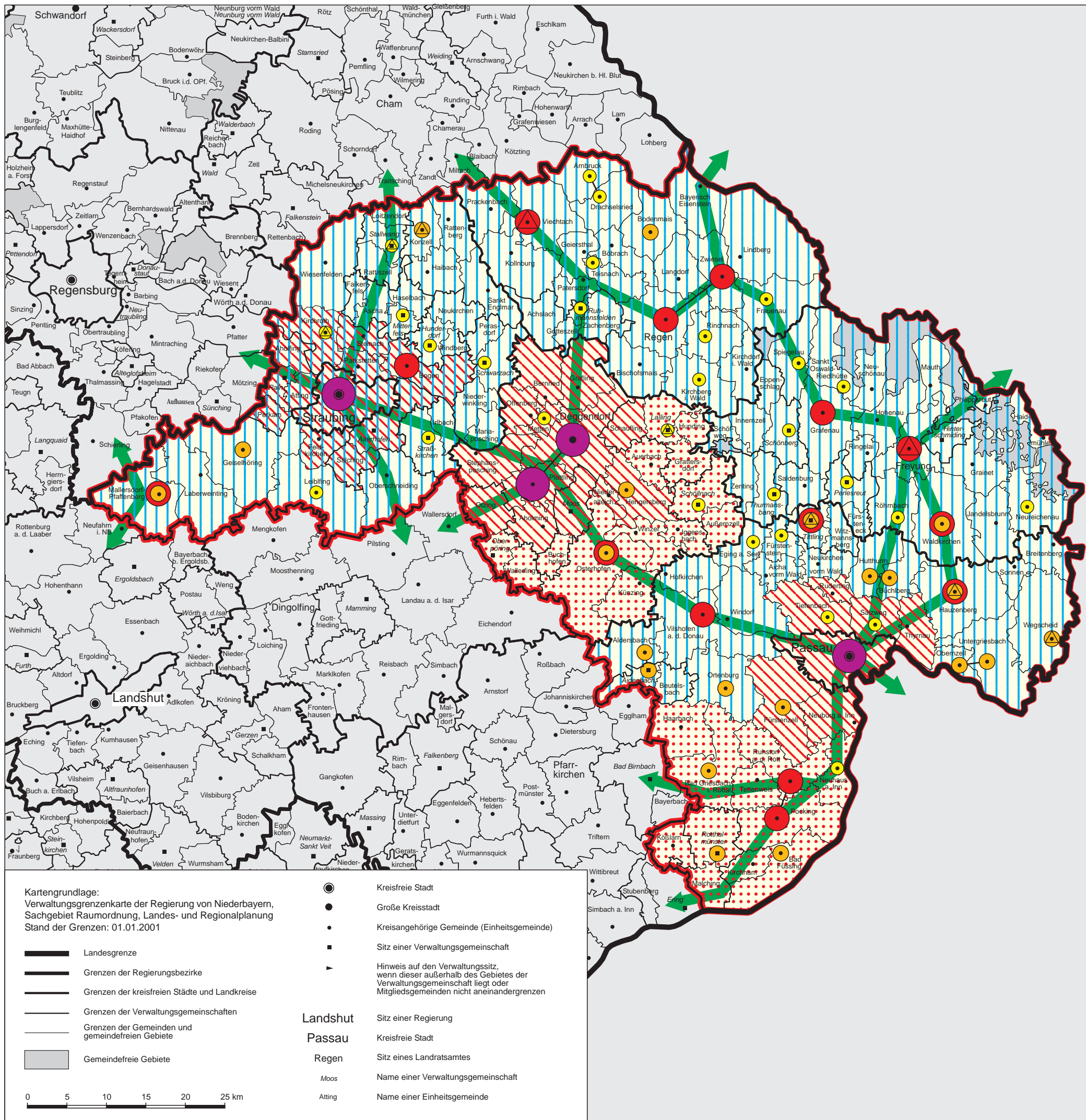
<sup>1</sup>Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. August 2007 (RABI Nr. 12/2007, S. 76 f), werden wie folgt geändert:

<sup>2</sup>Der Teil A Überfachliche Ziele und Grundsätze erhält in den Kapiteln A I Leitbild, A II Raumstruktur, A III Zentrale Orte nachstehende Fassung. <sup>3</sup>Zudem wird die bisher gültige Karte 1 „Raumstruktur“ durch die beiliegende Karte „Raumstruktur“ ersetzt.

<sup>4</sup>Der bisher gültige Teil A des Regionalplans mit den Kapiteln A I Allgemeine Ziele, A II Raumstruktur, A III Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung, A IV Zentrale Orte und A V Regionalplanerische Funktionen von Gemeinden wird aufgehoben.

#### A I LEITBILD

- 1 (Z) Die Region soll zur Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen künftiger Generationen nachhaltig entwickelt werden. In ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen soll sie so entwickelt und gestärkt werden, dass die sich aus der Lage inmitten Europas und an der Nahtstelle zur Tschechischen Republik und zum Donaoraum ergebenden Herausforderungen bewältigt und gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Regionen geschaffen werden.
- (G) Dabei sind insbesondere anzustreben:
  - die Erhaltung bestehender und die verstärkte Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten,
  - eine verbesserte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen in räumlich und zeitlich zumutbarer Entfernung,
  - die Bewahrung des reichen Kulturerbes,
  - die Erhaltung der Schönheit und Vielfalt der Landschaft,
  - die Stärkung der Funktion der Region als Bindeglied zwischen Südbayern und Böhmen,
  - eine abgestimmte grenzübergreifende Entwicklung, vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr und Umwelt zwischen der Region und den angrenzenden Gebieten der Tschechischen Republik und Oberösterreichs.
- 2 (G) Eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung in der Region und ihren Teilräumen ist anzustreben.
- 3 (G) Es ist anzustreben, den Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft aktiv zu begleiten. In den Teilräumen der Region sind
  - die Förderung der Innovationskraft und Kreativität,



# Regionalplan Region Donau-Wald (12)

Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald

## Raumstruktur

Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald vom 30. November 2007

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 08. April 2008

## Ziele der Raumordnung (Regionalplan)

Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

- Unterzentrum
- Kleinzentrum
- Bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort

Zentrale Doppelorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet

## Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele (LEP 2006)

- Ländlicher Raum
- Allgemeiner ländlicher Raum
- Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum
- Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll
- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Mögliches Mittelzentrum
- Bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort

Zentrale Doppelorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet

- Entwicklungsachse
- Grenze der Region

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Donau-Wald bei der Regierung von Niederbayern

Kartographie: Regierung von Niederbayern

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Donau-Wald

- der Ausbau und die Nutzung standortspezifischer Stärken,
  - die ausgewogene Verteilung von Nutzen und Lasten und
  - die gegenseitige Funktionsergänzung entsprechend den räumlichen Eigenarten und Fähigkeiten
- unter Beachtung des Kooperationsprinzips anzustreben.
- Dabei sind von unten getragene, freiwillige Ansätze einer eigenständigen Regionalentwicklung von besonderer Bedeutung.
- (G) Die vermehrte Nutzung der Chancen, die sich aufgrund der zentralen Lage der Region in der Europäischen Union ergeben, ist anzustreben.
- 4 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die landschaftliche Attraktivität der Region und die gewachsene Kulturlandschaft, die durch eine bäuerlich betriebene Land- und Forstwirtschaft entstanden ist, erhalten und weiterentwickelt wird.
- A II RAUMSTRUKTUR**
- 1 Ökonomische Erfordernisse
- 1.1 (Z) Die nördlichen und östlichen Teilräume der Region sollen in ihrer Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden. Dabei sollen Entwicklungshemmnisse, die sich aus der Grenz Nähe zur Tschechischen Republik ergeben, abgebaut und die Wirtschaftsstruktur im gewerblich-industriellen und Dienstleistungsbereich sowie die Infrastruktur verbessert werden.
- 1.2 (G) Es ist anzustreben, die Stadt- und Umlandbereiche Deggendorf / Plattling, Passau und Straubing als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte der ländlichen Region zu entwickeln.  
Dabei ist eine ausgewogene Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung zwischen den Kernstädten und den Umlandgemeinden und die Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Beziehungen von besonderer Bedeutung.
- 1.3 (G) Die wirtschaftlichen Entwicklungsimpulse, die von den Standortvorteilen der Donauachse - insbesondere bei einer bedarfsgerecht ausgebauten Bundeswasserstraße Donau - ausgehen, sind für eine eigenständige gewerblich-industrielle Entwicklung der gesamten Region von besonderer Bedeutung.  
  
Eine enge wirtschaftliche Kooperation und Vernetzung der an der Donau gelegenen Hafenstädte bzw. Oberzentren Deggendorf / Plattling, Passau und Straubing untereinander und mit den benachbarten Hafenstädten Regensburg (Oberpfalz) und Linz (Oberösterreich) ist zu einer verstärkten Entwicklung des Donauraumes anzustreben.
- 1.4 (G) Im Raum nördlich der Donau sind die Entwicklungsmöglichkeiten, die in der Schönheit und Vielfalt der Landschaft, dem Reichtum der natürlichen Ressourcen und den Stärken
- der industriellen und handwerklichen Tradition begründet liegen, zu nutzen.  
  
Die wirtschaftlichen Entwicklungsimpulse, die durch National- und Naturparke entstehen, sind in der Region zu nutzen.
- 1.5 (G) Der Funktion des Donautals und des Raumes südlich der Donau als überregional bedeutsames landwirtschaftliches Produktionsgebiet und als bedeutender, breit aufgefächerter Wirtschaftsstandort ist von besonderer Bedeutung.
- 1.6 (G) Der wirtschaftliche Belegungseffekt des Flughafens München ist auch in der Region Donau-Wald von besonderer Bedeutung. Im Einzelnen sind dazu anzustreben:
- der Ausbau gewerblicher Netzwerke und die Beteiligung an einer Internetplattform „weiteres Umland“ zur Weiterentwicklung flughafeninduzierter Wertschöpfungsbereiche,
  - die verstärkte interkommunale Abstimmung vor allem der Kommunen entlang der B 15 neu bei der Siedlungsraumentwicklung,
  - die Schaffung leistungsfähiger Schienen- und Straßenverbindungen zum Flughafen München zur Verbesserung seiner Erreichbarkeit für Reisende, Pendler und Unternehmen der Region,
  - die Vermarktung und weitere Profilierung von Teilräumen der Region mit besonderer flughafenorientierter Standortgunst.
- 2 Ökologische Erfordernisse
- (Z) Die ökologisch empfindlichen Bereiche der Region im Bayerischen Wald, im Donauraum, am unteren Inn und an der Isarmündung sollen als großflächige ökologische Ausgleichsräume bewahrt werden.  
  
Der weitere Ausbau der Donau als Bundeswasserstraße soll so Natur schonend wie möglich erfolgen.
- A III ZENTRALE ORTE**
- 1 Bestimmung der Kleinzentren und Unterzentren
- 1.1 (Z) Als Kleinzentren werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelzentren bezeichnen:
- im Landkreis Deggendorf:  
Lalling (E)  
Metten  
Schöllnach
  - im Landkreis Freyung-Grafenau:  
Neureichenau  
Perlesreut  
Röhrnbach  
Schönberg  
Spiegelau  
Sankt Oswald-Riedlhütte  
Thurmansbang

- |       |     |  |       |     |   |
|-------|-----|--|-------|-----|---|
|       |     | - im Landkreis Passau:<br>Eging a. See<br>Fürstenstein<br>Neuhaus a. Inn<br>Salzweg<br>Tiefenbach  |       |     | - im Landkreis Straubing-Bogen:<br>Hunderdorf<br>Kirchroth<br>Leiblfing<br>Schwarzach<br>Stallwang  |
|       |     | - im Landkreis Regen:<br>Drachselsried / Arnbruck<br>Frauenau<br>Kirchberg im Wald<br>Rinchnach<br>Ruhmannsfelden<br>Teisnach  | 2.1.2 | (G) | Eine Ausweitung des Angebotes an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen ist in folgenden Kleinzentren anzustreben:  |
|       |     | - im Landkreis Straubing-Bogen:<br>Hunderdorf<br>Kirchroth (E)<br>Leiblfing<br>Mitterfels<br>Schwarzach<br>Stallwang (E)<br>Straßkirchen   |       |     | - im Landkreis Deggendorf:<br>Lalling<br>Metten   |
| 1.2   | (Z) | Die mit dem Zusatz (E) bezeichneten Kleinzentren sollen bevorzugt entwickelt werden.   |       |     | - im Landkreis Freyung-Grafenau:<br>Perlesreut<br>Sankt Oswald-Riedlhütte<br>Spiegelau<br>Thurmansbang  |
| 1.3   | (Z) | Als Unterzentren werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelzentren bezeichnen:   |       |     | - im Landkreis Passau:<br>Fürstenstein  |
|       |     | - im Landkreis Deggendorf:<br>Hengersberg  |       |     | - im Landkreis Regen:<br>Arnbruck / Drachselsried<br>Frauenau<br>Kirchberg im Wald<br>Rinchnach<br>Ruhmannsfelden   |
|       |     | - im Landkreis Passau:<br>Aidenbach / Aldersbach<br>Bad Füssing<br>Bad Griesbach im Rottal<br>Fürstzell<br>Hutthurm / Büchlberg<br>Ortenburg<br>Rotthalmünster<br>Untergriesbach / Oberzell<br>Wegscheid (E) |       |     | - im Landkreis Straubing-Bogen:<br>Hunderdorf<br>Kirchroth<br>Leiblfing<br>Mitterfels<br>Schwarzach<br>Stallwang<br>Straßkirchen  |
|       |     | - im Landkreis Regen:<br>Bodenmais   | 2.2   |     | Unterzentren  |
|       |     | - im Landkreis Straubing-Bogen:<br>Geiselhöring<br>Konzell (E)   | 2.2.1 | (G) | In den bevorzugt zu entwickelnden Unterzentren Konzell und Wegscheid und den Unterzentren Aidenbach / Aldersbach, Geiselhöring und Ortenburg ist die Stärkung der Einzelhandelszentralität und die Ausweitung des Angebots an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen anzustreben.                       |
| 1.4   | (Z) | Die mit dem Zusatz (E) bezeichneten Unterzentren sollen bevorzugt entwickelt werden.   | 2.2.2 | (G) | Eine Stärkung der Einzelhandelszentralität ist in Unterzentren Bad Griesbach im Rottal, Fürstzell und Rotthalmünster anzustreben.   |
| 2     |     | Ausbau der zentralen Orte  | 2.2.3 | (G) | Eine Ausweitung des Angebotes an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen ist im Unterzentrum Bodenmais anzustreben.  |
| 2.1   |     | Kleinzentren   | 2.3   |     | Mögliche Mittelzentren  |
| 2.1.1 | (G) | Eine Stärkung der Einzelhandelszentralität ist in folgenden Kleinzentren anzustreben:  |       |     | (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die möglichen Mittelzentren Mallersdorf-Pfaffenberg, Osterhofen, Waldkirchen und vor allem die bevorzugt zu entwickelnden möglichen Mittelzentren Hauzenberg und Tittling in ihren mittelzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Dabei sind vor allem anzustreben: |
|       |     | - im Landkreis Deggendorf:<br>Lalling  |       |     | - die Ausweitung und Sicherung des Angebots an Arbeitsplätzen im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich,  |
|       |     | - im Landkreis Freyung-Grafenau:<br>Perlesreut<br>Röhrnbach<br>Sankt Oswald-Riedlhütte<br>Thurmansbang   |       |     | - die Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel,  |
|       |     | - im Landkreis Regen:<br>Kirchberg im Wald<br>Rinchnach  |       |     |   |
|       |     | - im Landkreis Passau:<br>Salzweg  |       |     |   |

- 
- die Verbesserung der verkehrlichen Anbindung,
  - die Stärkung des Handels- und Dienstleistungsbereichs,
  - die Stärkung des Schulstandortes.
- 2.4 Mittelzentren
- 2.4.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Bogen in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:
- die Stärkung des Dienstleistungsreichs,
  - die Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes im Produzierenden Gewerbe.
- 2.4.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Freyung bevorzugt zum mittelzentralen Versorgungszentrum seines Verflechtungsbereichs zu entwickeln. Insbesondere sind anzustreben:
- die Stärkung des Handels- und Dienstleistungsbereichs,
  - die Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes im Produzierenden Gewerbe,
  - die Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel.
- 2.4.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Grafenau in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:
- die Stärkung des Handels- und Dienstleistungsbereichs,
  - die Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes im Produzierenden Gewerbe,
  - die Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel.
- 2.4.4 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das gemeinsame Mittelzentrum Pocking / Ruhstorf a. d. Rott in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:
- die Stärkung des Dienstleistungsreichs,
  - die Ergänzung und Abrundung im Produzierenden Gewerbe.
- 2.4.5 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das gemeinsame Mittelzentrum Regen / Zwiesel in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:
- die Stärkung des Dienstleistungsreichs,
  - die Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes im Produzierenden Gewerbe.
- 2.4.6 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Viechtach bevorzugt zum mittelzentralen Versorgungszentrum seines Verflechtungsbereichs zu entwickeln. Insbesondere sind anzustreben:
- die Stärkung des Handels- und Dienstleistungsbereichs,
  - die Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes im Produzierenden Gewerbe.
- 2.4.7 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Mittelzentrum Vilshofen an der Donau in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:
- die Stärkung des Dienstleistungsreichs,
  - die Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes im Produzierenden Gewerbe.
- 2.5 Oberzentren
- 2.5.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das gemeinsame Oberzentrum Deggendorf / Plattling in seinen oberzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:
- die Stärkung des Dienstleistungsreichs,
  - der Ausbau im gewerblich-industriellen Bereich,
  - der Ausbau des oberzentralen Bildungsangebotes,
  - die Stärkung und der Ausbau im oberzentralen Behördenbereich.
- 2.5.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Oberzentrum Passau in seinen oberzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:
- der Ausbau im gewerblich-industriellen sowie im Dienstleistungsbereich,
  - die Abrundung im oberzentralen Kultur- und Bildungsbereich,
  - die Verbesserung im Bereich Freizeit und Sport,
  - die Stärkung und der Ausbau im oberzentralen Behördenbereich.
- 2.5.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Oberzentrum Straubing in seinen oberzentralen Versorgungsaufgaben zu stärken. Insbesondere sind anzustreben:
- die Stärkung des Handels- und Dienstleistungsbereichs,
  - der Ausbau im gewerblich-industriellen Bereich,
  - der Ausbau im oberzentralen Bildungsbereich,
  - der Ausbau im oberzentralen Behördenbereich.
- 3 Nahbereiche der zentralen Orte
- (Z) Die Nahbereiche der zentralen Orte ergeben sich auf Gemeindebasis aus der Begründungskarte „Nah- und Mittelbereiche“.



**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 8. Juli 2008  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
DONAU-WALD

Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Schulwesen**

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K;  
Bildung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Trockenbaumonteur“ ab der Jahrgangsstufe 11 an der Staatlichen Berufsschule Pfarrkirchen;  
Verordnung der Regierung von Niederbayern  
Vom 23. Juli 2008, Nr. 44-5204/891**

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

**Verordnung:****§ 1**

An der Staatlichen Berufsschule Pfarrkirchen, Max-Breiherr-Straße 30, 84347 Pfarrkirchen, wird ab dem Schuljahr 2008/2009 für den Ausbildungsberuf „Trockenbaumonteur“ ab der Jahrgangsstufe 11 ein Fachsprengel gebildet, der den Regierungsbezirk Niederbayern umfasst.

**§ 2**

Die Verordnung wird im Benehmen mit dem Landkreis

Rottal-Inn sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens erlassen.

**§ 3**

Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2008 in Kraft.

Landshut, 23. Juli 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Wirtschaftsverwaltung****Vollzug des Sachverständigengesetzes**

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 30. Juli 2008, Nr. 21-3253-38

Im Sachverständigenverzeichnis der Regierung von Niederbayern hat sich folgende Änderung ergeben:

Neubestellung

Herr Johann Freund, Kaußing 216, 94551 Lalling, wurde am 17. Juli 2008 als Sachverständiger für das Fachgebiet

„Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken im landwirtschaftlichen Bereich“

öffentlich bestellt und beeidigt.

Landshut, 30. Juli 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung**

Strunz / Findeisen

**Bayerisches Beamtengesetz  
Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten  
Bayerisches Disziplingesetz (BayDG)**

Kommentare

12. Nachlieferung / Juni 2008, 260 Seiten. Preis 38,90 €. Gesamtwerk 1.196 Seiten, Preis 82,00 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wilhelmstraße 9, 80801 München.